



Reisekosten

Viele Arbeitnehmer lesen während ihrer Zugfahrt zum Kunden Zeitung oder schauen dösend aus dem Fenster. Gehören Sie eher zu denen, die gern wichtige Geschäftsmails beantworten oder häufiger dienstlich telefonieren?

Über diese Fakten definiert sich Ihre Dienstreise oder Geschäftsreise, so wird Reisezeit und Ruhezeit zu Arbeitszeit. Arbeiten Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln dringende Akten durch oder lenken Sie einen PKW zum Kundenbesuch, dann zählt dies zur Arbeitszeit und wird als solche vergütet.

Steuerrechtlich geregelt sind diese Zeiten unter „beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit“ und meinen damit eine vorübergehende Abwesenheit vom üblichen Arbeitsplatz. Berücksichtigt werden hier nicht die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten und auch keine Fahrten zwischen mehreren Arbeitsplätzen. Zur Vereinfachung erlaubt der Gesetzgeber die Anrechnung von Pauschalen. Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel trägt anhand von Fahrscheinen und Belegen direkt der Arbeitgeber. Kosten für die Benutzung eines PKW, der nicht Dienstwagen ist, können mit einem pauschalen Kilometersatz von 0,30 EUR angesetzt werden, auch die Fahrt mit dem Motorrad oder Roller wird pauschal mit 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer in Ansatz gebracht.

Unter dem Stichwort „Verpflegungsmehraufwand“ werden auswärtige Tätigkeiten in Abwesenheit von erster Tätigkeitsstätte sowie der eigenen Wohnung von mehr als acht Stunden mit einem Pauschalsatz von 12,00 EUR vergütet, im Fall einer längeren Abwesenheit von 24 Stunden mit 24,00 EUR. Diese Pauschalen werden vom Bundesministerium für Finanzen jährlich überprüft und nach Bedarf angepasst. Übernimmt der Arbeitgeber hier bestimmte Kosten wie Frühstück oder Mittagessen, so sind entsprechende Kürzungen der Pauschale vorzunehmen, dies gilt auch für Geschäftsessen veranlasst durch den Arbeitnehmer. Für Ihre Auslandsreisen beachten Sie bitte die einzelnen Länderübersichten. Die Benutzung eines Firmenwagens ist nur zu dienstlichen Zwecken erlaubt, eine Privatnutzung zieht eine Versteuerung nach sich. Auf die Hotelwahl hat der Arbeitgeber nur begrenzt Einfluss. Er bestimmt die angemessenen Kosten für die Übernachtung, sucht aber nicht zwingend das Hotel aus. Bestimmte Reisenebenkosten werden für den Arbeitgeber berücksichtigt. Dazu gehören Parkgebühren, Schließfachgebühren oder auch Telefonkosten.

Das Reisekostenrecht wird durch den Ansatz von Sonderfällen für bestimmte Berufsgruppen und mitfahrende Kollegen erheblich verkompliziert und auch mehrwöchige Abwesenheiten vom üblichen Arbeitsplatz bedürfen genauer Prüfung.

**Ihre
Lohn + Gehalt Service GmbH**